



Stellungnahme der Deutschen Bahn AG
**zum Entwurf eines „Telekommunikations-
Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz“**

Berlin, 9. Oktober 2023



Stellungnahme der Deutsche Bahn AG zum Entwurf eines „Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz“

1. Einleitung

Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMDV) hat am 28. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) vorgelegt. Die Deutsche Bahn AG (DB) begrüßt die Initiative des BMDV, mit diesem Gesetzentwurf den Netzausbau in Deutschland durch gezielte Anpassung des Telekommunikationsgesetzes beschleunigen zu wollen.

Die DB bzw. ihre Konzernunternehmen sind von der vorliegenden Novellierung mittelbar betroffen, u.a.:

- bei Informationsbereitstellungspflichten zu Standorten und Leitungswegen;
- bei der Verlegung von Telekommunikationsleitungen in Straßen, die Eisenbahntrassen unterkreuzen und somit Auswirkungen auf den sicherheitskritischen Eisenbahnbetrieb erwarten lassen;
- bei Informationsbereitstellungspflichten, die die Sicherheitsbelange der DB berühren.

Mit Vorlage der Novelle wird die Verlegung von Telekommunikationslinien als im öffentlichen Interesse liegend definiert. Die DB begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dieser Formulierung weiterhin ermöglicht, im Falle konfligierender Abwägungsentscheidungen auch bahnbetriebliche Sicherheitsbelange angemessen berücksichtigen zu können.

Insgesamt sehen wir Anpassungs- und Änderungsbedarf in Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes).

2. Anmerkungen und Änderungsvorschläge im Einzelnen

Hinweis zu § 79 TKG Informationen über Infrastruktur

Nach Abs. 2 haben Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege bereitzustellen.

Die tatsächliche Verfügbarkeit eines Standortes für Telekommunikationszwecke ist häufig nicht bekannt und muss – zumindest im Bereich der Eisenbahninfrastruktur – auch nicht bekannt sein. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Bereitstellungspflicht nur auf vorhandene Informationen bezieht.

Hinweis zu §127 TKG neu: Verlegung in Straßen

Durch die geplanten Erleichterungen bei der Verlegung von Telekommunikationsleitungen in Straßen, § 127 TKG (neu), ist die DB zwar nicht unmittelbar betroffen, jedoch kann sie durch dieses Vorhaben mittelbar betroffen sein.

Zunächst ist anzumerken, dass die Vorschrift des § 127 TKG weder direkt noch analog auf die DB Anwendung findet, da zum einen Schienenwege keine Verkehrswege im Sinne von § 125 TKG sind und zum anderen eine planwidrige Regelungslücke fehlt.

Bei der Verlegung von Telekommunikationsleitungen in Straßen, die Eisenbahntrassen unterkreuzen (Straßenunterführung), muss sichergestellt sein, dass die Baumaßnahmen die Bahnanlagen und die Eisenbahnsicherheit nicht beeinträchtigen (z.B. Standsicherheit der

Brückenwiderlager und des Brückenbauwerks). Erst recht gilt dies bei höhengleichen Kreuzungen (Bahnübergänge).

Um dies zu gewährleisten, besteht ein Rahmenvertrag zwischen den Telekommunikationsunternehmen und der DB (TKR RiL 2016, bei der DB als Konzern-RiL 879 geführt). In diesem ist unter anderem festgelegt, dass derartige Verlegemaßnahmen bei der DB vorab einzureichen sind. Dort werden sie in einem Standardverfahren überprüft und es wird ggf. unter Auflagen zugestimmt.

Trotz der geplanten Erleichterungen des § 127 TKG (neu) muss weiterhin sichergestellt sein, dass das o.g. Verfahren eingehalten wird und bei der Verlegung von Telekommunikationsleitungen keine Gefahren für Bahnanlagen oder für die Eisenbahnsicherheit bestehen.

Änderungsvorschlag zu §134 TKG (aktuell) Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden durch TK-Linien (Duldungspflicht)

§ 134 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Novellierung. Im Kontext des Stellungnahmeverfahrens zur Beschleunigung des Netzausbaus ist jedoch anzunehmen, dass § 134 Abs. 1 umfangreiche, sektorweite Kommentierung erfahren wird. Vor diesem Hintergrund fokussiert der nachfolgende Änderungsvorschlag ausschließlich § 134 Abs. 1. Zu anderen Absätzen des § 134, die im Zuge der letzten Novellierung von der DB umfangreich kommentiert wurden, wird nicht erneut Stellung bezogen.

Es ist anzuregen, dass der bisherige § 134 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TKG geändert werden sollte, da die Schienenwegbetreiber im Vergleich zu anderen Grundstückseigentümern benachteiligt werden.

Durch die in § 134 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TKG eingeräumte Duldungspflicht werden die Schienenwegbetreiber in ihrer grundrechtlich geschützten Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG beeinträchtigt. Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit muss verhältnismäßig sein. Auch werden die Schienenwegbetreiber im Verhältnis zu anderen Grundstückseigentümern ungleich behandelt, was gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

In § 134 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 TKG sind für Grundstückseigentümer weitere Anforderungen an die Duldungspflicht (bspw. Nr. 2 „nicht unzumutbar beeinträchtigt“) enthalten. Hingegen ist für Schienennetzwegbetreiber die Duldungspflicht nur dann ausgeschlossen, wenn die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beeinträchtigt wird.

Weitere zusätzliche Anforderungen in § 134 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TKG sind nicht enthalten, sodass der Schienenwegbetreiber auch bei Unzumutbarkeit die Errichtung einer Telekommunikationsleitung zu dulden hat. Dies ist bei Flächen mit Eisenbahnverkehrsanlagen (Bahntrassen, Stellwerken, etc.) nachvollziehbar.

Diese Ungleichbehandlung ist jedoch nicht gerechtfertigt hinsichtlich der Grundstücke, welche keine Schienenwege sind oder nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu Eisenbahnverkehrsanlagen stehen, da in diesen Fällen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht unmittelbar beeinträchtigt werden würde. Dies ist beispielweise der Fall bei: Bahnhöfen, Bahnhofsvorplätzen, Verwaltungsgebäuden, vermieteten Flächen, Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie dem Verkaufsportfolio. Die Pflicht zur Duldung von Telekommunikationsleitungen kann bei diesen DB-Grundstücken/Gebäuden dazu führen, dass die DB in der Nutzung und Bewirtschaftung stark eingeschränkt wird. Möglicherweise so stark, dass die Grundstücke/Gebäude nicht mehr für die Deutschen Bahn wie geplant genutzt werden können (z.B. keine Vermietung möglich, nicht mehr als Ausgleichs- und Ersatzfläche nutzbar, etc.).

Neben der Sicherheit sollte auch die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs mitaufgenommen werden, um die Interessen des Schienenwegbetreibers, seiner Kunden und der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Auch wird hierdurch gewährleistet, dass der Schienenverkehr störungsfrei bleibt.

Daher bedarf es einer Anpassung der Vorschrift des § 134 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TKG und es wird der nachfolgende Gesetzeswortlaut vorgeschlagen:

„das Grundstück im Eigentum eines Schienenwegebetreibers steht, Betriebsanlage einer Eisenbahn ist oder sich darauf Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden (§ 23 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz), und die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs sowie die Realisierung eisenbahnspezifischer Planungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.“

Hinweis zu § 228 TKG: Bußgeldvorschriften

Ein vorsätzlicher oder „leichtfertiger“ Verstoß gegen die Informationsbereitstellungspflichten – die für die Betreiber von Versorgungsnetzen und von physischer Infrastruktur (wie z.B. Gebäude) – gelten, wird als Ordnungswidrigkeit eingestuft und kann mit Bußgeld sanktioniert werden. Der Tatbestand wird erfüllt, wenn Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Hier sollte sichergestellt sein, dass die Informationspflichten unmissverständlich formuliert und tatsächlich erfüllbar sind und Sicherheitsbelange der DB durch die Weitergabe der Information nicht beeinträchtigt werden können. Ferner muss „leichtfertig“ so definiert werden, dass eine Pflichtverletzung nur vorliegt, wenn die verpflichtete Person mindestens mit grober Fahrlässigkeit gehandelt oder nicht gehandelt hat.